

Abkommen

zwischen

der Regierung der Republik Moldau

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Republik Moldau
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Moldau und der Bundesrepublik Deutschland,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten zur Bekämpfung der Armut und zum Zweck ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Verwirklichung einer global nachhaltigen Entwicklung ein, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und guter Regierungsführung ausdrückt.

Artikel 2
Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Für diese Zusammenarbeit gelten die im Folgenden vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten; sie sind Grundlage für die Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen zwischen den Regierungen der Vertragsparteien und der diese weiter konkretisierenden privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog über Grundlagen und aktuelle Fragen der Zusammenarbeit. Über Ziele, Schwerpunkte, Entwicklungsmaßnahmen, Bedingungen der Finanzierung

und Durchführungspartner der künftigen Zusammenarbeit wird in Regierungsverhandlungen oder anderen Regierungsabsprachen Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Büros: von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Vertretungen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung der Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation;
2. Darlehen: verzinsliche und rückzuzahlende Finanzierungen;
3. Darlehensnehmer: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf ein Darlehen, das im Rahmen der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
4. Direktleistungen: Beratung und Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Durchführungsorganisationen. Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht, in Auftrag gegeben oder finanziert werden, sowie vergleichbare Maßnahmen;
5. Durchführungsorganisationen: Stellen und Organisationen wie die in Artikel 4 Absatz 4 genannten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut wurden;
6. Durchführungspartner: die Regierung der Republik Moldau oder andere durch die Regierungen der Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Institutionen, mit der die jeweilige Durchführungsorganisation die Durchführungsvereinbarung schließt (beispielsweise Empfänger des Finanzierungsbeitrages, Darlehensnehmer, Träger der Entwicklungsmaßnahme);

7. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge, die die Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 oder von Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 abschließen und die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (insbesondere Finanzierungs- und Darlehensverträge, Durchführungsverträge, sowie diese Verträge konkretisierende besondere Vereinbarungen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen);
8. Empfänger: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen nicht rückzuzahlenden Finanzierungsbeitrag (Zuschuss), der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
9. Entsandte Fachkräfte: Fachkräfte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Durchführungsorganisationen oder deren Auftragnehmern entsandt werden und die mit Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahmen und mit der Vertretung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Durchführungsorganisationen betraut sind;
10. Entwicklungshelfer: Fachkräfte, die in der Republik Moldau ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten wollen und von der deutschen Seite finanziert werden, um Entwicklungsmaßnahmen in der Republik Moldau zu fördern;
11. Entwicklungskredite: Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit vergeben werden. Hierbei werden Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Mittel einer Durchführungsorganisation kombiniert;
12. Entwicklungsmaßnahmen: jede Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit;
13. Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten und Kinder einer Fachkraft, die mit dieser Fachkraft in ständiger häuslicher Gemeinschaft in der Republik Moldau leben; Fachkräfte können entsandte Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierte Fachkräfte sein; Kinder können auch adoptierte Kinder sowie Pflegekinder und Stiefkinder der Fachkraft, des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Lebensgefährten der Fachkraft sein;

14. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Darlehen. Finanzierungsbeiträge sowie Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Darlehen und vergleichbare Finanzinstrumente;
15. Finanzierungsbeiträge: nicht verzinsliche und nicht rückzuzahlende Finanzierungen (Zuschüsse);
16. Integrierte Fachkräfte: Fachkräfte, die im Rahmen des Programms für integrierte Fachkräfte vermittelt werden, um den Fachkräftebedarf in der Republik Moldau zu decken. Sie treten in Arbeitsverhältnisse mit Arbeitgebern in der Republik Moldau ein, die ihnen ortsübliche Gehälter zahlen, und erhalten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanzierte Zuschüsse zu ihrem Gehalt;
17. Maßnahmenvereinbarung: zwischen den Regierungen der Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 1 abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkunft in der Form von Abkommen oder Notenwechseln über die Durchführung konkreter Entwicklungsmaßnahmen;
18. Regierungsabsprache: Absprache zwischen den Regierungen der Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 2, die keine rechtlich bindende Übereinkunft ist.

Artikel 4

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens und infolge von Regierungsabsprachen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ergänzende völkerrechtliche Maßnahmenvereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen abschließen. Sie legen insbesondere die Zielsetzung, den Verwendungszweck und die Leistungen sowie gegebenenfalls die Durchführungspartner und den Empfänger beziehungsweise Darlehensnehmer der Finanzierung fest.
- (2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat. Sie

entfällt, wenn die Regierung der Republik Moldau ihre Leistungen nach Artikel 6 oder Artikel 8 dieses Vertrages nicht erbringt oder ihre Verpflichtungen nach denselben Artikeln nicht erfüllt.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen, betrauen gegebenenfalls geeignete Durchführungspartner mit der Durchführung und ermächtigen sie zu konkretisierenden Durchführungsvereinbarungen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann neben anderen insbesondere folgende deutsche Einrichtungen oder ihre Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen betrauen:

1. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR);
2. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einschließlich des Centrums für Internationale Migration und Entwicklung (CIM);
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einschließlich der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG);
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB).

(5) Die Durchführungsorganisationen sind berechtigt, Büros einzurichten.

(6) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme gemäß Absatz 2 schließt die nach Absatz 4 betraute Durchführungsorganisation mit dem Durchführungspartner Durchführungsvereinbarungen.

(7) Bei Entwicklungskrediten ist zusätzlich zu Absatz 6 die Kreditwürdigkeit der Republik Moldau Voraussetzung für den Abschluss der Durchführungsvereinbarung.

(8) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen insbesondere für:

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele:

2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung;
3. die Leistungen der beteiligten Stellen;
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen;
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch Direktleistungen, Finanzierungen und alle anderen gemeinsam vereinbarten Leistungen.
- (2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen zählen.
- (3) Zur Steuerung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen entsenden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungsorganisationen Fachkräfte. Sie tragen nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts dafür Sorge, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:
 1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
 2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Moldau einzumischen;
 3. die Gesetze der Republik Moldau zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
 4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;

5. mit den amtlichen Stellen der Republik Moldau vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
6. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen, in den Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie in den völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Moldau über die Entsendung einer Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Moldau ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung. Wünscht die Regierung der Republik Moldau, dass eine Fachkraft nicht entsandt wird oder die entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass die Regierung der Republik Moldau so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zur Förderung der nach Artikel 2 Absatz 2 vereinbarten Schwerpunkte und Maßnahmen Entwicklungshelfer in die Republik Moldau entsenden. Die Entwicklungshelfer unterliegen den Pflichten der entsandten Fachkräfte nach Absatz 3 und haben dieselben Rechte. Sie werden ebenfalls nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen entsandt und abberufen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betraut die GIZ mit der Durchführung der Entsendung der Entwicklungshelfer.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit der GIZ oder dem CIM vereinbaren, dass integrierte Fachkräfte in die Republik Moldau vermittelt werden können. Die GIZ oder das CIM wird die Zahlung der Zuschüsse an die integrierten Fachkräfte davon abhängig machen, dass sie die in Absatz 3 genannten Regelungen beachten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Moldau über die geplante Arbeitsaufnahme einer integrierten Fachkraft in der Republik Moldau. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Moldau ein, so gilt dies als Zustimmung zur Arbeitsaufnahme. Wünscht die Regierung der Republik Moldau, dass eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit nicht in der Republik Moldau aufnehmen oder sie beenden soll, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit in der Republik Moldau vorzeitig beendet, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass die Regierung der Republik Moldau so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(7) Im Fall von Finanzierungsbeiträgen und Darlehen ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Moldau oder anderen, von den Regierungen der Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Durchführungsorganisation die nach Artikel 4 zu vereinbarenden Beträge zu erhalten.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau, für besondere Maßnahmen (Maßnahmen des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen) Finanzierungsbeiträge zu erhalten, soweit dies in der völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarung nach Artikel 4 Absatz 1 oder in Regierungsab-sprachen nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich vereinbart wird und die Prüfung nach Artikel 4 Absatz 6 ergibt, dass die mit dieser Finanzierung angestrebten Ziele erreicht werden können.

(9) Im Falle von Entwicklungskrediten erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, Darlehen einer Durchführungsorganisation teilweise zu refinanzieren, Finanzmittel zur Zinssubvention bereitzustellen, (Finanzkredit-)Bürgschaften entsprechend den innerstaatlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und bei Vorliegen der jeweiligen Deckungsvoraussetzungen zu übernehmen oder diese Entwicklungskredite in anderer Weise zu ermöglichen.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Regierung der Republik Moldau

(1) Die Regierung der Republik Moldau trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei: Sie

1. stellt die in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Partnerleistungen sicher:

2. stellt im Falle von Finanzierungen gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sicher;
3. stellt im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher;
4. stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
5. trägt die laufenden Kosten der Entwicklungsmaßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
6. stellt auf eigene Kosten die jeweils erforderlichen einheimischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
7. führt – soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt – die durch die Entwicklungsmaßnahme geschaffenen Einrichtungen beziehungsweise die unterstützte Strukturreform in absehbarer Zeit selbst weiter und sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch einheimische Fach- und Hilfskräfte fortgeführt werden;
8. unterstützt Anträge der Durchführungsorganisationen auf Arbeitsgenehmigungen für Fach- und Hilfskräfte in den Entwicklungsmaßnahmen und den Büros;
9. genehmigt die Einrichtung der Büros sowie deren Anträge auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen und unterstützt alle notwendigen Registrierungen;
10. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Maßnahmenvereinbarungen befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden;
11. erkennt für alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse aus Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen die Notwendigkeit zur rechtzeitigen und ausreichenden

Bereitstellung von frei transferierbaren Devisen und die dafür notwendige freie Konvertierung von Lokalwährung an und ist bemüht, diesem Erfordernis jederzeit fristgerecht nachzukommen;

12. stellt die Durchführungsorganisation im Schuldendienst nicht schlechter als multilaterale Finanzierungsinstitutionen.

(2) Die Regierung der Republik Moldau trifft für die Steuerung und Durchführung der nach Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen folgende Regelungen bezüglich Steuern und anderen Abgaben: Sie

1. befreit die deutschen Durchführungsorganisationen und deren Büros von Steuern und Abgaben in der Republik Moldau. Diese Regelung gilt auch für von den Durchführungsorganisationen direkt beauftragte oder finanzierte in- und ausländische Unternehmen und selbständige Experten sowie für die Erbringung und Bereitstellung anderer Direktleistungen. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Vergütungen moldauischer unabhängiger Experten, die der moldauischen allgemeinen Steuerpflicht unterliegen;
2. befreit bei allen Direktleistungen sowie für alle Büros die gelieferten Güter und die gelieferten Fahrzeuge von Steuern, Abgaben und anderen Direktleistungen und stellt sicher, dass die Güter und die Fahrzeuge unverzüglich entzollt werden. Die vorstehenden Befreiungen gelten bei Direktleistungen auf Antrag der Durchführungsorganisation auch für in der Republik Moldau beschafftes Material. An Stelle der grundsätzlichen Befreiung von Steuern, Abgaben und anderen Direktleistungen können die Steuern auch durch einheimische Durchführungspartner oder durch Kooperationspartner getragen werden;
3. befreit alle Rückflüsse aus Finanzierungen, sowie alle Rückflüsse aus Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen von Steuern und Abgaben;
4. trägt dafür Sorge, dass Steuern und Abgaben, die der Durchführungspartner beispielsweise nach Nummer 2 zu tragen hat, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.

(3) Die Regierung der Republik Moldau gewährt den nach Artikel 5 Absätze 3 bis 6 entsandten Fachkräften, Entwicklungshelfern und integrierten Fachkräften folgende Schutzrechte und trifft folgende Maßnahmen: Sie

1. sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, insbesondere durch die nachfolgend unter den Nummern 2 bis 10 aufgezählten Maßnahmen;
2. macht Personen nach den Rechtsvorschriften der Republik Moldau nicht zivilrechtlich haftbar für Handlungen, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen, und unterrichtet darüber die deutschen Behörden: ein Erstattungsanspruch gegen die unter Nummer 1 genannten Personen oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Regierung oder die Durchführungsorganisation, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Moldau im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
3. übt keine Strafgerichtsbarkeit über die unter Nummer 1 genannten Personen aus in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen und enthält sich insbesondere jeglicher Festnahme oder Inhaftierung dieser Personen in Bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen: Untersuchungsmaßnahmen nach dem Verfahrensrecht der Republik Moldau zur Feststellung, ob die unter Nummer 1 genannten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, sind zulässig;
4. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen Schutzrechte ausschließlich im Interesse der zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen, nicht jedoch zu ihrem persönlichen Vorteil;
5. erteilt den unter Nummer 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
6. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;

7. stellt den unter Nummer 1 genannten Personen, die sich voraussichtlich länger als 6 Monate in der Republik Moldau aufhalten, einen Ausweis aus, als Ausdruck für den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Republik Moldau ihnen gewährt;
8. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jede zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendige Unterstützung und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
9. gestattet den unter Nummer 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die Einfuhr ohne Recht auf Veräußerung sowie die Ausfuhr ohne Zahlung von Import- und Exportabgaben der für den eigenen Gebrauch bestimmten Güter, einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Familie; wenn solche Gegenstände verkauft werden, unterliegen sie den Verpflichtungen gemäß der Gesetzgebung der Republik Moldau;
10. erhebt auf die Vergütungen, die an unter Nummer 1 genannte Personen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlt werden, sowie auf die Zuschüsse, die an unter Nummer 1 genannte Personen aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, keine Steuern und sonstigen Abgaben.

Artikel 7

Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen

- (1) Auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen finden Artikel 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 6, Artikel 8 und 9 keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 findet auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen keine Anwendung, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen in Kraft ist.
- (2) Sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung durch die beauftragte Durchführungsorganisation die Förderungswürdigkeit einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Darlehens festgestellt hat, wird diese Beteiligung oder dieses beteiligungsähnliche Darlehen vertraglich zwischen der Durchführungsorganisation und dem jeweiligen Unternehmen in der Republik Moldau vereinbart.

(3) Die Regierung der Republik Moldau garantiert für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb beziehungsweise der Auszahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie den freien Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses, von Zinsen und aller sonstigen Zahlungen, die der Darlehensnehmer beziehungsweise das jeweilige Unternehmen an die Durchführungsorganisation zu leisten hat.

(4) Die Regierung der Republik Moldau erklärt ihr Einverständnis mit der Beteiligung beziehungsweise dem beteiligungsähnlichen Darlehen und verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Nationalbank von Moldau, das Unternehmen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Durchführungsorganisation nicht zu behindern.

Artikel 8 Garantien

Im Falle von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben mit besonderer Bedeutung für die Volkswirtschaft der Republik Moldau, die zwischen den Seiten vereinbart wurden, verpflichtet sich die Regierung der Republik Moldau zu allen Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer oder Empfänger und etwaigen Rückzahlungsansprüchen, die aufgrund der zu schließenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge entstehen können. Diese Verpflichtung ist verbindlich gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation.

Artikel 9 Austausch von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die nach Artikel 2 und Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

(2) Soll eine Entwicklungsmaßnahme, für die nach Artikel 5 Absatz 8 ein Finanzierungsbeitrag bereitgestellt wurde, durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden, so werden die Finanzmittel nur bei Bestätigung der besonderen Bedingungen als Finanzierung bereitgestellt. Andernfalls werden die Finanzmittel als Darlehen bereitgestellt.

- (3) Entwicklungsmaßnahmen, für die Entwicklungskredite vereinbart wurden, können nicht durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

Artikel 10
Verfallsklausel

Die nach den Artikeln 4 und 6 vereinbarten Verpflichtungen entfallen, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach der Zusage der Mittel die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Artikel 11
Schlussklauseln

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage des Empfangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege in Kraft, mit der die Vertragsparteien sich einander über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten unterrichtet haben.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens verliert das Abkommen vom 28. Februar 1994 zwischen der Regierung der Republik Moldau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über technische Zusammenarbeit seine Gültigkeit.
- (3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Für das Inkrafttreten von Änderungsvereinbarungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Jede Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit betreffend die Umsetzung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens wird auf dem Konsultations- und Verhandlungsweg beigelegt.
- (5) Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann es mit schriftlicher Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen; die Kündigung wird 90 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(6) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von während seiner Gültigkeitsdauer begonnenen Vorhaben und Maßnahmen, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

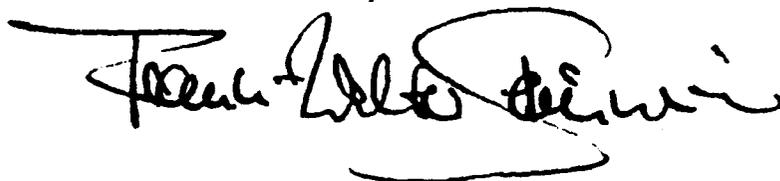
(7) Dieses Abkommen wird beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Berlin am *10.* Juli 2014 in zwei Urschriften, jede in rumänischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

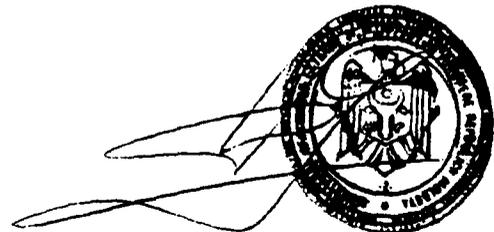
Für die Regierung der
Republik Moldau



Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland



Prin prezenta confirm că textul alăturat este o copie certificată de pe Acordul între Guvernul Republicii Moldova și Guvernul Republicii Federale Germania privind cooperarea pentru dezvoltare (Berlin, 10 iulie 2014), originalul căruia este depozitat la Arhiva Tratatelor a Ministerului Afacerilor Externe și Integrării Europene.



Dumitru SOCOLAN,
Șef al Direcției Generale Drept
Internațional a Ministerului Afacerilor
Externe și Integrării Europene al
Republicii Moldova